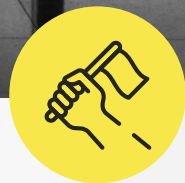


# Identitätsklärung und Pass(ersatzpapier)- beschaffung - rechtliche Rahmenbedingungen

Stadt Oberhausen, Bereich 2-4, FB 2-4-30  
Dr. T. Huxhorn



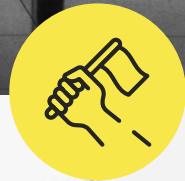
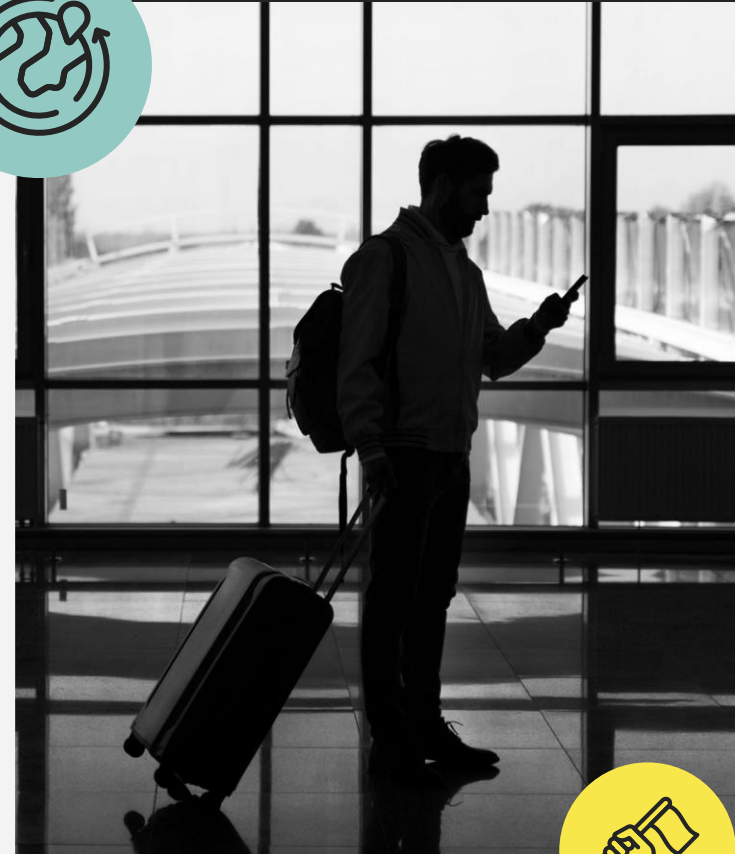
# AGENDA

I. Grenzen der objektiven  
Möglichkeit und subjektiven  
Zumutbarkeit bei der  
Identitätsklärung und  
Pass(ersatzpapier)beschaffung

II. Stufenmodell, einschlägige  
Rechtsprechung



**I. Grenzen der objektiven  
Möglichkeit und subjektiven  
Zumutbarkeit bei der  
Identitätsklärung und  
Pass(ersatzpapier)beschaffung**



## Klärung der Identität (im Einbürgerungsverfahren)

### Mitwirkungspflichten

Der Einbürgerungsbewerber hat nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können. Auf diese Mitwirkungspflicht ist der Einbürgerungsbewerber hinzuweisen.

Der Einbürgerungsbewerber, der nicht Flüchtling ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten an die Heimatbehörden zu wenden.

Anerkannten GFK-Flüchtlingen/AsyIberechtigten ist es grundsätzlich möglich und zumutbar,

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden;
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten;
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen, um geeignete Nachweise beschaffen zu können.





## Klärung der Identität (im Einbürgerungsverfahren)

### Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Der Bescheid des BAMF im Asylverfahren entfaltet nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung ausgehen müssen, nicht hingegen in Bezug auf die Personalien.

Gleiches gilt für die Aufenthaltserlaubnis, die nur Tatbestandswirkung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts entfaltet. Im Übrigen wird bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nicht in allen Fällen die Identität geklärt, auch nicht bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 1 a und Absatz 3 AufenthG.



## Klärung der Identität (im Einbürgerungsverfahren)

### Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Ebenso wenig besitzt der Reiseausweis für  
Flüchtlinge nach Art. 28 Abs. 1 GfK eine  
Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen  
Personalien.

Zwar hat ein solcher Reiseausweis  
neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen  
Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu  
ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion,  
die Identität des Ausweisinhabers zu  
bescheinigen.

Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den  
(widerlegbaren) Nachweis erbringen,  
dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und  
abgebildete Person ist.



## Klärung der Identität (im Einbürgerungsverfahren)

### Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden.

Aber auch das Nichtvorhandensein eines Vermerks, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, lässt nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers zu, da die Aufnahme des Vermerks in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

Insofern ist auch bei fehlendem Vermerk im Reiseausweis für Flüchtlinge die Identität des Einbürgerungsbewerbers klärungsbedürftig.



**Klärung der Identität (im  
Einbürgerungsverfahren)**

**Identitätsfeststellungen in vorangegangenen  
Verfahren**

Gleiches gilt für den Reiseausweis für  
Ausländer nach § 5 Absatz 1 AufenthV.

**Die Einbürgerungsbehörde muss eine eigene  
Identitätsprüfung durchführen. Zudem ist mit  
einem für den deutschen Rechtskreis  
beweiskräftigen Personenstandseintrag nicht die  
Feststellung verbunden, unter welchen  
Personalien ein Einbürgerungsbewerber im  
Ausland registriert ist bzw. welche  
Herkunftsidentität er hat.**





## Klärung der Identität (im Einbürgerungsverfahren)

### Beweismaßstab und -mittel

Die Einbürgerungsbehörde hat zu prüfen, unter welchen Personalien (wie Vorname, Familien- bzw. Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort) der Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist. Darüber hinaus ist auch die Staatsangehörigkeit zu prüfen.

Die Einbürgerungsbehörde darf sich grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person begnügen, sondern muss regelmäßig die Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen.

**Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten von anerkannten Flüchtlingen eine Beweiserleichterung gebieten kann.**



## Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

### Mitwirkungspflichten

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt.

Das nationale Recht sieht in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor.

Abgesehen davon, dass dies bei Veranlassung durch staatliche Behörden nicht freiwillig erfolgt, werden die Verlustregelungen des AsylG durch EU-Recht überlagert.





**Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren**

**Mitwirkungspflichten**

**Sind stichhaltige Gründe weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Mitwirkung für den Einbürgerungsbewerber nicht zumutbar ist, weil er etwa sich oder Dritte in Gefahr bringen würde, hat sich der Einbürgerungsbewerber um die Beschaffung der Dokumente zu bemühen.**

**Ihn trifft dafür eine entsprechende Darlegungslast.**

**Behördliche Mitwirkung/Unterstützung**

**Im Einzelfall kann die Einbürgerungsbehörde ggf. unterstützend tätig werden, wenn der Einbürgerungsbewerber alles Erforderliche getan hat, in dem sie sich mit Zustimmung des Einbürgerungsbewerbers beispielsweise an die zuständige Auslandsvertretung wendet.**

**Die Beweislast und Verantwortlichkeit verbleiben aber - ungeachtet behördlicher Unterstützungsleistungen beim Antragsteller.**



## Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

### Beweiserleichterungen und andere Beweismittel

Das wohlwollensgebot nach Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention rechtfertigt keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis, sondern lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung.

Führt auch die zumutbare Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers nicht zu einem Nachweis der Identität, so kommen auch andere Beweismittel nach § 26 Abs. 1 vVfG in Betracht, insbesondere nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden und der Zeugenbeweis, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist.

Sofern die Vernehmung eines Zeugen in Betracht kommt, ist diese getrennt vom Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber zu führen.



## Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

### Beweiserleichterungen und andere Beweismittel

Eine eidesstattliche Versicherung ist allein kein ausreichender Nachweis für die Identität, und ist im Staatsangehörigkeitsrecht als Beweismittel auch nicht vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 1 vVwVG).

Im Fall von Beweiserleichterungen ist der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich persönlich zu befragen. Dabei ist zu ermitteln, ob die bis dahin gemachten Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit stimmig sind. Die Befragungen sollten möglichst als Protokoll erfasst werden, um mögliche Unklarheiten oder Widersprüche aufdecken zu können.

Dabei ist auch hier ein Vergleich der Angaben mit der Ausländerakte und der Asyl-Akte des BAMF vorzusehen. Insbesondere kann die Niederschrift über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vertrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich sind.



## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der objektiven Möglichkeit

Soll von der Passpflicht  
abgesehen werden, müssen  
Betroffene nachweisen, dass sie  
sich gegenüber den Behörden des  
Herkunftsstaates um einen Pass  
oder Passersatz bemüht haben und  
diesen trotz ihres Bemühens  
**faktisch nicht erhalten können.**





## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der objektiven Möglichkeit

Die objektive Grenze der Möglichkeit umfasst allgemein immer nur die Mitwirkung, sprich das Bemühen um einen Pass, beispielsweise durch eine Beantragung bei der Botschaft des Herkunftsstaates.

Somit ist die Grenze der Möglichkeit nicht erst durch die Erteilung des Passes ausgeschöpft, sondern bereits durch die vollumfängliche und dokumentierte Mitwirkung.



## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der objektiven Möglichkeit

Eine Grenze ergibt sich dabei aus der Frage, welche Möglichkeiten der Person bei objektiver Betrachtungsweise bekannt sein können. Nur insoweit kann ihr nämlich eine subjektive Verantwortlichkeit und ein Verschulden angelastet werden. Handlungen, die unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig sind, können auch im Rahmen einiger AUT nicht verlangt werden. **Je nach Herkunftsland und persönlicher Situation des Betroffenen kann diese Frage naturgemäß unterschiedlich zu beantworten sein.**

**Beispielsweise ist es durchaus möglich, dass die Einschaltung eines Anwalts im Heimatland von einem/einer Ausl. nicht gefordert werden kann, weil ihm dieser weg unbekannt ist oder entsprechende Kontakte gänzlich fehlen. Auch können keine Unterlagen aus der Heimat nachgefordert werden, wenn der/die Ausl. dort über keinerlei Bezugspersonen mehr verfügt.**





## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der objektiven Möglichkeit

Allerdings gilt, dass dann, wenn bestimmte Dokumente nicht mehr vorhanden sind, sich der/die Ausl. durchaus Gedanken darüber zu machen hat, mit welchen anderen Unterlagen oder Schriftstücken der/die Ausl. Herkunft und Identität beweisen kann. Eine zweite Grenze der zu fordernden Initiativen bilden daneben die Fälle, in welchen weitere Handlungen nicht zugemutet werden können.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der/die Ausl. durch Nachfragen in der Heimat Familienangehörige in akute Lebensgefahr bringt, wenn mit weiteren Ermittlungen so erhebliche Kosten verbunden wären, dass sie von ihm/ihr nicht aufgebracht werden können oder wenn er/sie gesundheitlich etwa nicht in der Lage ist, erforderliche Handlungen durchzuführen.



## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der subjektiven Zumutbarkeit

Dabei hat sich in der  
Rechtsprechung **folgender  
Grundsatz** etabliert: **Je  
gewichtiger die von den  
Ausländer\*innen plausibel  
vorgebrachten Umstände sind,  
desto geringer sind die  
Anforderungen an das Vorliegen  
einer daraus resultierenden  
Unzumutbarkeit.**



## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der subjektiven Zumutbarkeit

Nicht zuletzt gilt es grundsätzlich als zumutbar, auch Familienangehörige, Bekannte oder Vertrauensanwält\*innen im Herkunftsstaat in die Bemühungen um eine Beschaffung von Dokumenten zur Klärung der Identität oder eines Passes einzubeziehen beziehungsweise zu beauftragen.

Dabei gelten auch hohe Gebühren für Vertrauensanwält\*innen als zumutbar.



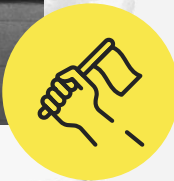
## Identitätsklärung und Pass(ersatz)papierbeschaffung

### Grenze der subjektiven Zumutbarkeit

Sind vermeintlich zumutbare Handlungen tatsächlich subjektiv unzumutbar, sind die Betroffenen im Rahmen der Mitwirkungspflichten von § 82 Abs.1 AufenthG verpflichtet, ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, die sie erbringen können, unverzüglich beizubringen.



## II. Stufenmodell, einschlägige Rechtsprechung





## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Orientierung des ausländerrechtlichen Verfahrens an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19)

Sofern der Ausländer Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, sollte sich das weitere Verfahren an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19) in einem Einbürgerungsverfahren orientieren, das ein Stufenmodell zur Klärung der Identität vorsieht.



Hiernach ist die Klärung der Identität jeweils bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beibringung eines Passes, bestimmter amtlicher Dokumente oder sonstiger nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassener Beweismittel jeweils in der nachfolgenden Stufe möglich.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Das BVerwG hat in einem Urteil vom 23.09.2020 BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19) im Zusammenhang mit der Einbürgerung die stufenweise Identitätsklärung skizziert.



Dieses Modell zielt nicht darauf ab, im Zweifelsfall einen Härtefall gelten zu lassen und eine unbekannte Person einzubürgern, sondern vielmehr darauf, sich der Identität so weit anzunähern, dass auch bei Mangel an formellen Belegen ein Zweifel an der Identität weitestgehend ausgeräumt werden kann.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Grenzen hinsichtlich objektiver Möglichkeiten oder subjektiver Unzumutbarkeit sind hier als Herausforderung zu betrachten.

Das BVerwG verlangt, dass Ausländer\*innen im Einbürgerungsverfahren **eine realistische Chance auf Klärung ihrer Identität** haben müssen.



Im Urteil formuliert das BVerwG den Grundsatz, dass Einbürgerungsbewerber\*innen, die sich unverschuldet in einer Beweisnot befinden, nicht ohne hinreichende Sachgründe schlechter behandelt werden dürfen als Einbürgerungsbewerber\*innen, die einer solchen Beweisnot nicht unterliegen.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Mit **Beweisnot** ist eine Situation gemeint, in der die **Einbürgerungsbewerber\*innen** **alles objektiv Mögliche unternommen haben**, um die geforderten Beweise der Identität zu erbringen oder nachvollziehbarer Weise an der Erlangung solcher Beweise aufgrund subjektiver Unzumutbarkeiten gehindert sind.



**Das Urteil stellt des Weiteren fest, dass auch bei Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft auf die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht pauschal verzichtet werden kann.**

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

**Artikel 34 der GFK**  
formuliert sozusagen ein  
**Wohllollensgebot**, wonach  
die Staaten eine  
Einbürgerung so weit wie  
möglich zu erleichtern  
haben.

Diesem Gebot trägt das  
Stufenmodell Rechnung,  
indem bei entsprechender  
Beweisnot Erleichterungen  
bei der Beweisführung  
ermöglicht werden können.





## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Das Stufenmodell ist  
vertikal verfasst.

Die jeweils nächste  
Beweisstufe wird nur  
dann eröffnet, wenn die  
verlangten  
Voraussetzungen trotz  
hinreichender Mitwirkung  
nachweislich objektiv  
unmöglich oder subjektiv  
unzumutbar sind.



Ob die Grenze der objektiven Möglichkeit oder subjektiven  
Zumutbarkeit tatsächlich ausgeschöpft ist, stellt sich in der  
Praxis oftmals als die entscheidende Streitfrage zwischen den  
Behörden und den Betroffenen dar.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Bestehen an der Erfüllung der jeweiligen Mitwirkungspflicht Zweifel oder können verbliebene Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personendaten nicht ausgeräumt werden, tragen die Betroffenen die Last, die Erfüllung der Mitwirkungspflicht oder Gültigkeit der Personendaten zu beweisen.



Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Die vier möglichen  
Stufen zur  
Identitätsklärung (in  
Anlehnung an BVerwG,  
Urteil vom 23.09.2020 –  
1 C 36.19):

- 1) Pass oder Passersatz
- 2) Sonstige amtliche  
Dokumente
- 3) Sonstige, nach § 26 Abs.  
1 vVwFG zugelassene  
Beweismittel zur  
Identitätsklärung
- 4) Identitätsklärung  
ausnahmsweise auf  
Grundlage des schlüssigen  
und glaubhaften  
Vorbringens, unter  
umfassender  
Gesamtwürdigung der  
Umstände des Einzelfalls



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 1) Pass oder Passersatz

Ein anerkannter und gültiger Pass sowie hilfsweise ein Passersatz und Personalausweis des Herkunftsstaates belegen die Identität. Liegt kein gültiger Pass vor, muss er an der Botschaft des Herkunftsstaates beschafft werden.



Hierbei ist der besondere Grad der Unzumutbarkeit für Menschen mit Schutzstatus bezüglich der Gefährdung der eigenen Person und von Angehörigen im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 1) Pass oder Passersatz

Aufgrund der völkerrechtlichen Personalhoheit liegt die Festlegung und Feststellung der Personalien-Identität grundsätzlich exklusiv in der Hoheit des Herkunftsstaates.



Nur wenn an diese Daten angeknüpft werden kann, können Alias-Identitäten ausgeschlossen werden. Wenn aber bekannt ist, dass die Behörden im Herkunftsstaat unzuverlässig sind, nichtstaatliche Akteure Zugang zum Passwesen haben oder die politische Führung völkerrechtlich von Deutschland nicht anerkannt ist, können auch bei gültigen Pässen Zweifel an der Echtheit der Daten berechtigt sein.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 1) Pass oder Passersatz

Die aktuelle Erlasslage in einigen Bundesländern ermöglicht es den Einbürgerungsbehörden, **auch abgelaufene Pässe als Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit** gelten zu lassen. Entscheidend ist die **Einzelfallbetrachtung und Würdigung des Gesamtkontextes**.



Bei Nationalpässen, die z.B. bereits mehr als 10–20 Jahre vor der Antragstellung abgelaufen sind, kann eine Aufforderung zur Neubeantragung erforderlich sein. Bei Nationalpässen, die erst vor kurzem abgelaufen sind, kann eine andere Bewertung geboten sein.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 2) Sonstige amtliche Dokumente

Hier sind zunächst andere amtliche Urkunden zu nennen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft wurde und anhand eines Lichtbildes oder Fingerabdrucks biometrisch abgeglichen werden kann.



Dazu können unter anderem ein Führerschein, Dienstausweis, Studiausweis oder Wehrpass zählen.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 2) Sonstige amtliche Dokumente

Dokumente ohne Lichtbild oder Fingerabdruck, bei denen die Identität behördlich geprüft wurde, sind nachrangig ebenfalls zu berücksichtigen, etwa eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Taufurkunde oder Schulbescheinigung.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 3) Sonstige geeignete Beweismittel

Nachrangig können auch sonstige nach § 26 Absatz 1 VwVfG zugelassene Beweismittel zur Identitätsklärung beitragen. Darunter fallen jegliche Auskünfte, Unterlagen oder Darstellungen, die als Anhaltspunkte zum Beleg der Identität dienen können:

**z.B. nichtamtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, amtliche Dokumente aus Drittstaaten und Zeugenaussagen.**



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 3) Sonstige geeignete Beweismittel

Die konkreten  
Personenangaben  
selbst können bislang  
nicht durch eine  
Erklärung an Eides  
statt belegt werden.



Dafür fehlt es an der in § 27 Abs. 1 VwVfG verlangten Rechtsvorschrift  
im Zusammenhang mit der Identitätsklärung.

## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

### 4) Identitätsklärung ausnahmsweise auf Grundlage des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens

Auch wenn auf keiner der  
vorgenannten Stufen Belege  
für die Identität beschafft  
werden können, kann es im  
Ausnahmefall dennoch zu  
einer behördlichen oder  
gerichtlichen  
Überzeugungsbildung über die  
Identität der  
Antragsteller\*innen kommen.



Dazu bedarf es einer umfassenden Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und des schlüssigen und glaubhaften Vorbringens.



## II. Identitätsklärung - das Stufenmodell

Das Stufenmodell stellt einen Lösungsvorschlag dar, der die Betroffenen nicht aus ihrer Mitwirkungspflicht befreit.

Erst, wenn die Erfüllung aller objektiv möglichen und subjektiv zumutbaren Mitwirkungspflichten auf der jeweiligen Stufe nachgewiesen und dennoch ergebnislos geblieben ist, eröffnet sich die jeweils nächste Prüfstufe.



**Das Stufenmodell erlaubt diesbezüglich keine Abkürzungen!**



## Identitätsklärung - das Stufenmodell - einschlägige Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig-  
Holstein vom 20.04.2021 - 4  
LB 7/20:

Ein Auszug aus dem  
Geburtenregister könnte als  
Identitätsnachweis auf der  
zweiten Stufe dienen, die  
zweite Prüfstufe jedoch  
nicht eröffnet ist, da dem  
Gericht noch auf Ebene der  
ersten Stufe keine Belege  
darüber vorgelegt wurden,  
dass die Eltern - deren  
Identität und  
Staatsangehörigkeit  
unbekannt sind -  
erschöpfende Bemühungen zur  
Erlangung von  
Identitätsdokumenten  
unternommen hätten.



Es gab noch Spielraum bis zum Erreichen der Grenze der objektiven Möglichkeit (Rn. 41) und der subjektiven Zumutbarkeit (Rn. 42)

# Identitätsklärung - das Stufenmodell - einschlägige Rechtsprechung

OVG Münster (19. Senat),  
Beschluss vom 10.05.2023  
- 19 A 3010/21:

Im Einbürgerungsverfahren  
müssen die Voraussetzungen  
für die Klärung der  
Identität so ausgestaltet  
sein, dass es bis zur Grenze  
der objektiven Möglichkeit  
und subjektiven Zumutbarkeit  
mitwirkenden  
Einbürgerungsbewerbern auch  
dann möglich bleibt, ihre  
Identität nachzuweisen, wenn  
sie sich in einer Beweisnot  
befinden.



(wie BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 - 1 C 36.19 -, BVerwGE 169, 269,  
juris, Rn. 15 ff.).

## Identitätsklärung - das Stufenmodell - einschlägige Rechtsprechung

OVG Münster (19. Senat),  
Beschluss vom 07.08.2023  
- 19 A 4347/19:

Der Einbürgerungsbewerber  
hat den Nachweis seiner  
Identität im  
Einbürgerungsverfahren  
zuvörderst und in der Regel  
durch Vorlage eines Passes  
oder eines anderen amtlichen  
Identitätsdokuments seines  
Herkunftslands mit Lichtbild  
zu führen (wie BVerwG,  
Urteil vom 23. September  
2020 1 C 36.19, BVerwGE 169,  
269, juris, Rn. 18).





**Identitätsklärung - das  
Stufenmodell - einschlägige  
Rechtsprechung**

**OVG saarlouis (2. Senat),  
Urteil vom 31.01.2023 - 2 A  
7/22**

Der Einbürgerungsbewerber unterliegt im Hinblick auf die Klärung seiner Identität einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit.

Ist der Einbürgerungsbewerber nicht im Besitz von amtlichen Dokumenten und ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er sich zum Nachweis seiner Identität sonstiger Beweismittel (z.B. Zeugen) bedienen.



**Identitätsklärung - das  
Stufenmodell - einschlägige  
Rechtsprechung**

**BVerwG, U. v. 01.09.2011 - 5 C  
27.10**

Dass der Gesetzgeber die Einbürgerung von Flüchtlingen dadurch erleichtert, dass er in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG auf die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit verzichtet, lässt die Notwendigkeit einer Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren nicht entfallen. Den bei anerkannten Flüchtlingen typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf ihre Identität kann nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung, nicht jedoch durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung begegnet werden.







# Fragen & Anregungen – jederzeit und gerne

## Kontaktdaten:

Dr. Tatyana Huxhorn

Stadt Oberhausen

Leitung des Fachbereiches 2-4-30 / Ausländer- und  
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Tel.: 0208/825-3183

Fax: 0208/825-5323

E-Mail: [t.huxhorn@oberhausen.de](mailto:t.huxhorn@oberhausen.de)





# QUELLENVERZEICHNIS

BMI, Schreiben vom 12.08.2021, [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/BMI-Anwendungshinweise-Identitaetsklaerung\\_20210812.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Anwendungshinweise-Identitaetsklaerung_20210812.pdf)

Verbalnote der Afghanischen Botschaft zur Ausstellung von Pässen und Tazkira vom 10.01.2022, [https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Afghanistan/220209\\_AFG\\_VN\\_-\\_Konsulatsdienste.pdf](https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Afghanistan/220209_AFG_VN_-_Konsulatsdienste.pdf)

Verbalnote der Afghanischen Botschaft zur Ausstellung von Pässen und Tazkira vom 26.07.2022, [https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Afghanistan/2022\\_07\\_23\\_Botschaft\\_Afghanistan\\_Verbalnote\\_-\\_zu\\_Ausstellung\\_Paessen\\_und\\_Tazkira.pdf](https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Afghanistan/2022_07_23_Botschaft_Afghanistan_Verbalnote_-_zu_Ausstellung_Paessen_und_Tazkira.pdf)

Bescheinigung der afghanischen Botschaft vom 24.08.2022, [https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Afghanistan/2022-08-24\\_Bescheinigung%20Afg%20Botschaft.pdf](https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Afghanistan/2022-08-24_Bescheinigung%20Afg%20Botschaft.pdf)

Bade: Nachholende Integrationspolitik, ZAR 2005, 217

Fritzsch, Der Schutz sozialer Bindungen von Ausländern, 2009

Welte: Aufenthaltsrecht für nachhaltig integrierte Ausländer, ZAR 2015, 376

Berlit: Migration und ihre Folgen – wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? (Teil 2), ZAR 2018, 287





# QUELLENVERZEICHNIS

Franßen-de la Cerda: Die Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung (§ 82 AufenthG), ZAR 2010, 81

Hubert Heinhold: Passpflicht für ausländische Staatsangehörige, Asylmagazin 1-2/2018, S. 7-15

Nachtigall: Die Ausdifferenzierung der Duldung, ZAR 2020, 271

Dr. Philipp Wittmann: Vom migrationspolitischen Mindeststandard zum „Bleiberecht im Duldungsgewand“ – Entwicklungslinien der deutschen Migrations- und Integrationsgesetzgebung im Bereich der Duldung, ZAR 2020, 183

Dr. Stephan Hocks, Schutz mit Verfallsdatum? Widerruf, Aufenthaltssicherung und Passbeschaffungspflichten, Webinar vom 17.06.2020

Dr. Carsten Hörich und Moritz Putzar-Sattler: Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.), November 2017, [https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera\\_lsa\\_gutachten\\_2017\\_Mitwirkungspflichten\\_im\\_Auslaenderrecht.pdf](https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera_lsa_gutachten_2017_Mitwirkungspflichten_im_Auslaenderrecht.pdf)

Enkert: Warum langer Aufenthalt nicht zwangsläufig zu honorierende Integration Geduldeter begründet – Eine Einordnung des Chancen-Aufenthaltsrechts, ZAR 2023, 63



# QUELLENVERZEICHNIS



Krämer: Das Ausländeramt – Willkommens- und Ordnungsbehörde?, ZAR 2021, 227

Dietz: Das Chancen-Aufenthaltsrecht, NVwZ 2023, 15

Kerstin Becker und Nadja Saborowski: Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, Asylmagazin 1-2/2018, S. 16-23

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. und VNB – Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (Hg.), Oktober 2018: Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung, bei Asylsuchenden und bei Schutzberechtigten – ein Leitfadens für die Beratung, [https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/09/2019-08\\_Dokumentation\\_Mitwirkungspflichten.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/09/2019-08_Dokumentation_Mitwirkungspflichten.pdf)

Maren Schulz, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (Hg.), März 2021, Arbeitshilfe „Passpflicht, Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung am Beispiel Gambia“, [https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-03\\_Passpflicht-Mitwirkungspflicht-z-Passbeschaffung-und-Identitaetsklaerung-am-Bsp-Gambia\\_FR-BW-1.pdf](https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-03_Passpflicht-Mitwirkungspflicht-z-Passbeschaffung-und-Identitaetsklaerung-am-Bsp-Gambia_FR-BW-1.pdf)

Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren“, IVAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“ (Hrsg.), August 2020, <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/08/Mitwirkungspflichten-Gestattung.pdf>







# QUELLENVERZEICHNIS

<https://www.1to.de/recht/nachrichten/n/bverfg-kinderehen-nicht-pauschal-unwirksam-regelungen-art6-gg-nachbesserung/>

<https://www.asyl.net/view/hinweise-der-diakonie-zur-passpflicht-afghanischer-staatsangehoeriger/>

FK zu § 1 AufenthG, Bender in Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, Rn. 1-30

Maor in BeckOK AuslR, AufenthG § 3, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-39

Bender in Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 3, 3. Auflage 2023, Rn. 1-22

Maor in BeckOK AuslR, AufenthG § 5, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-48

Marx in Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, §2 Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, 8. Auflage 2023, Rn. 76-87

Marx in Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, §5 Humanitäre Migration und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage 2023, Rn. 126

Leuschner in Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 5, 3. Auflage 2023, Rn. 1-66





# QUELLENVERZEICHNIS

Marx in Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, §7 Aufenthaltsbeendigung, 8. Auflage 2023, Rn. 35-40, 358-361

Beiderbeck in BeckOK MigR, AufenthG § 48, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, Rn. 1-41

Möller in Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 48, 3. Auflage 2023, Rn. 1-67

Hruschka in BeckOK AuslR, AufenthG § 49, 39. Edition, Stand: 01.07.2020, Rn. 1-52

Kolber in Bergmann/Dienelt, AufenthG § 49, 14. Auflage 2022, Rn. 1-22

Möller in Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 49, 3. Auflage 2023, Rn. 1-53

Beiderbeck in BeckOK MigR, AufenthG § 49, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, Rn. 1-26

FK zu § 60b AufenthG, Wittmann in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, Rn. 57-60

Samel in Bergmann/Dienelt, AufenthG § 82, 14. Auflage 2022, Rn. 1-34

Kluth in BeckOK AuslR, AufenthG § 82, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-52





# QUELLENVERZEICHNIS

Hofmann in Hofmann, Ausländerrecht, AufenthG § 82, 3. Auflage 2023, Rn. 1-82

Zimmerer in BeckOK MigR, AufenthG § 82, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, Rn. 1-33

Hailbronner/Gnatzy in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, StAG § 8, 7. Auflage 2022, Rn. 1-137

Oberhäuser in Hofmann, Ausländerrecht, StAG § 8, 3. Auflage 2023, Rn. 1-82

Weber in BeckOK AuslR, StAG § 8, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-83

Hailbronner/Gnatzy in Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, StAG § 10, 7. Auflage 2022, Rn. 1-154

Geyer in Hofmann, Ausländerrecht, StAG § 10, 3. Auflage 2023, Rn. 1-86

Weber in BeckOK AuslR, StAG § 10, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-67

Bergmann in Bergmann/Dienelt, AsylG § 15, 14. Auflage 2022, Rn. 1-15

FK zu § 15 AsylG, Müller in Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, Rn. 6-10





# QUELLENVERZEICHNIS

Houben in BeckOK AuslR, AsylG § 15, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-20

Pelzer in BeckOK MigR, AsylG § 15, 17. Edition | Stand: 15.10.2023, Rn. 1-11

Bergmann in Bergmann/Dienelt, AsylG § 15a, 14. Auflage 2022, Rn. 1-5

Brenneisen in Hofmann, Ausländerrecht, AsylG § 15a, 3. Auflage 2023, Rn. 1-10

Pelzer in BeckOK MigR, AsylG § 15a, 17. Edition | Stand: 15.10.2023, Rn. 1-19

Bergmann in Bergmann/Dienelt, AsylG § 16, 14. Auflage 2022, Rn. 1-26

Houben in BeckOK AuslR, AsylG § 16, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-22

Möller in Hofmann, Ausländerrecht, AsylG § 16, 3. Auflage 2023, Rn. 1-35

Pelzer in BeckOK MigR, AsylG § 16, 17. Edition | Stand: 15.10.2023, Rn. 1-22

Bergmann in Bergmann/Dienelt, AsylG § 72, 14. Auflage 2022, Rn. 1-34

Fleuß in BeckOK AuslR, AsylG § 72, 39. Edition, Stand: 01.10.2023, Rn. 1-22





# QUELLENVERZEICHNIS

Müller in Hofmann, Ausländerrecht, AsylG § 72, 3. Auflage 2023, Rn. 1-31

Bender in MAH VerwR § 24, Das Mandat im Asylrecht, 5. Auflage 2023, Rn. 218-223

Camerer in BeckOK MigR, AsylG § 72, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, Rn. 1-15

